

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom 27. Oktober 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 12–15, 15a, 22 Absatz 1, 25, 55 Absatz 7 Buchstabe b, 57 und 103–106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²,

Art. 6 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Mindestausbildung nach Anhang 10 Ziffer 1 ist bei einem von der Zulassungsbehörde anerkannten Kursveranstalter zu besuchen. Massgebend für die Dauer der Ausbildung ist das Erreichen der Ausbildungsziele. Der praktische Fahrunterricht für die Erreichung der Minimalziele ist durch einen Fahrlehrer der Kategorie II zu erteilen.

Art. 8 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Mindestausbildung nach Anhang 10 Ziffer 2 ist bei einem von der Zulassungsbehörde anerkannten Kursveranstalter zu besuchen. Massgebend für die Dauer der Ausbildung ist das Erreichen der Ausbildungsziele. Der praktische Fahrunterricht für die Erreichung der Minimalziele ist durch einen Fahrlehrer der Kategorie II zu erteilen, der Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D ist.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Wird das Gesuch nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe eingereicht, muss zudem ein die verkehrspsychologische Eignung bejahendes Gutachten einer behördlich anerkannten Stelle beigelegt werden. Das Gutachten darf nicht älter als drei Monate sein.

¹ SR 741.51
² SR 741.01

Art. 15 Abs. 5

⁵ Der Lehrmeister hat eine Auflösung des Lehrverhältnisses mit dem Motorradmechaniker-Lehrling während der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises der Kategorie A unverzüglich der Zulassungsbehörde zu melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat. Diese fordert den Ausweisinhaber zur Vorlage des Lernfahrausweises auf und erteilt für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.

Art. 24 Erteilung

¹ Der Führerausweis wird unter Vorbehalt von Art. 24a unbefristet erteilt.

² Er wird für alle Kategorien, Unterkategorien und die Spezialekategorie F nach bestandener praktischer Führerprüfung erteilt; für die Spezialekategorien G und M wird er nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt. Artikel 28 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Der Führerausweis der Kategorie A wird nur erteilt für:

- a. Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;
- b. Motorräder mit Seitenwagen mit einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.

⁴ Die Leistungsbeschränkungen nach Absatz 3 gelten nicht für:

- a. Personen, die einen Lernfahrausweis für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung besitzen und die praktische Führerprüfung auf einem zweiplätzigem Motorrad mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW absolviert haben;
- b. Motorradmechaniker-Lehrlinge, die von einem Fahrlehrer der Kategorie IV ausgebildet wurden;
- c. Personen, die in Kursen der Armee oder der Polizei auf Motorrädern ausgebildet wurden.

⁵ Die Leistungsbeschränkung der Kategorie A wird auf Gesuch des Ausweisinhabers frühestens zwei Jahre nach der Erteilung aufgehoben, wenn die Zulassungsbehörde feststellt, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

Art. 24a Führerausweis auf Probe

¹ Der Führerausweis der Kategorien A und B wird auf Probe erteilt. Dies gilt nicht bei Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises einer dieser Kategorien sind.

² Vor der Erteilung des Führerausweises auf Probe erworbene Unterkategorien und Spezialkategorien sowie während der Probezeit erworbene weitere Kategorien und Unterkategorien werden ebenfalls auf das Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe befristet.

Art. 24b Ausstellung des unbefristeten Führerausweises

¹ Die Zulassungsbehörde erteilt den unbefristeten Führerausweis nach Ablauf der Probezeit, wenn der Gesuchsteller die Weiterbildung nach den Artikeln 27a–27g besucht hat. Der Nachweis der Teilnahme an der Weiterbildung erfolgt mit der Bescheinigung auf dem Gesuchsformular nach Anhang 4a.

² Hat der Inhaber des Führerausweises auf Probe die Weiterbildung während der Probezeit nicht besucht, und will er Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen, so muss er die Weiterbildung in einer Nachfrist von drei Monaten nachholen. Sobald der Ausweisinhaber der Zulassungsbehörde die Anmeldebestätigung des Kursveranstalters vorweist, stellt sie ihm eine auf die beiden Kurstage beschränkte Fahrbewilligung aus.

³ Hat der Inhaber des Führerausweises auf Probe die Weiterbildung während der Nachfrist nicht absolviert, und will er Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen, so muss er ein Gesuch um einen Lernfahrausweis stellen. Nach der Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungen und Führerprüfungen stellt die Zulassungsbehörde einen neuen Führerausweis auf Probe aus.

⁴ Will der Inhaber eines Führerausweises auf Probe, der die Weiterbildung weder in der Probezeit noch in der Nachfrist besucht hat, nur Fahrzeuge der Spezialkategorien führen, so kann ihm die Zulassungsbehörde auf Gesuch hin den unbefristeten Führerausweis der Spezialkategorien ausstellen.

Art. 24c

Bisheriger Artikel 24a wird zu Artikel 24c.

Art. 24d Eintrag von Auflagen, Beschränkungen und anderen Zusatzangaben

Für Auflagen, Beschränkungen und andere Zusatzangaben, die im Führerausweis eingetragen werden, sind Schlüsselzahlen oder Kurztexte zu verwenden. Das ASTRA erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 24e Entfernung von Auflagen, Beschränkungen und anderen Zusatzangaben

¹ Die Zulassungsbehörde hebt Auflagen und Beschränkungen auf, wenn der Ausweisinhaber die Voraussetzungen zur uneingeschränkten Führung von Fahrzeugen der entsprechenden Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie erfüllt.

² Andere Zusatzangaben werden entfernt, wenn die Voraussetzungen für deren Eintrag weggefallen sind.

Art. 24f

Bisheriger Artikel 24c wird zu Artikel 24f.

Art. 24g

Bisheriger Artikel 24d wird zu Artikel 24g.

*Gliederungstitel vor Art. 27a***12b Weiterausbildung für Inhaber eines Führerausweises
auf Probe***Art. 27a Allgemeines*

- ¹ Die Weiterausbildung dauert 16 Stunden. Sie wird auf zwei Kurstage aufgeteilt.
- ² Die Weiterausbildung ist in Gruppen von sechs bis zwölf Personen durchzuführen. Eine Gruppe besteht entweder aus Inhabern eines Führerausweises auf Probe der Kategorie A oder aus Inhabern eines Führerausweises auf Probe der Kategorie B. Der Kursinhalt ist auf die jeweilige Kategorie auszurichten. Wer den Führerausweis auf Probe der Kategorien A und B besitzt, kann wählen, ob er die Weiterausbildung mit einem Motorrad der Kategorie A oder mit einem Motorwagen der Kategorie B besuchen will.
- ³ Eine Gruppe ist von so vielen Moderatoren zu betreuen, wie dies für eine gefahrlose Durchführung der Weiterausbildung und zur Erreichung ihrer Ziele notwendig ist.
- ⁴ Die Weiterausbildung ist grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug zu besuchen. Der Kursveranstalter kann Kursteilnehmern, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Art. 27b Ziele

- ¹ Der erste Kurstag soll die Fähigkeit der Kursteilnehmer verbessern, gefährliche Verkehrssituationen bereits vor der Entstehung zu erkennen und zu vermeiden. Er soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden.
- ² Der zweite Kurstag soll das Bewusstsein der Kursteilnehmer für die eigenen Fähigkeiten schärfen, ihren Verkehrssinn optimieren sowie das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren weiterentwickeln.

Art. 27c Kursinhalt

- ¹ Der Kursveranstalter hat die Kurse so durchzuführen, dass jeder Kursteilnehmer:
 - a. am ersten Kurstag:
 1. im Gruppengespräch Unfälle analysiert und dabei insbesondere das jugendtypische Risikoverhalten und die physikalischen Kräfte, die beim Fahren wirken, als Ursachen berücksichtigt;

2. durch das Erleben von standardisierten Fahrsituationen unter realitätsnahen Bedingungen seine Kenntnisse über die wesentlichen Einflussfaktoren von Unfällen, namentlich mangelnde Verständigung zwischen den Verkehrsteilnehmern, Fehleinschätzung der Anhaltstrecke und des erforderlichen Abstandes zwischen Fahrzeugen sowie überhöhte Geschwindigkeit in Kurven, vertieft.
- b. am zweiten Kurstag:
1. auf einem vorstrukturierten Beurteilungsbogen sein Fahrerprofil erstellt;
 2. eine Fahrt durchführt, auf der er vom Moderator und von weiteren Kursteilnehmern begleitet wird; die Kursteilnehmer dokumentieren sein Verhalten als Fahrzeugführer, das Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer und ihr Befinden als Mitfahrer und machen dem Fahrzeugführer, möglichst im Anschluss an die Fahrten, die entsprechenden Rückmeldungen;
 3. sich in einem Theorieteil vertiefte Kenntnisse über eine umweltfreundliche und energiesparende Fahrweise, namentlich die Verwendung des höchstmöglichen Ganges, das frühzeitige Hochschalten, die Schubabschaltung sowie das vorausschauende und gleichmässige Fahren, aneignet und im realen Verkehr oder unter realitätsnahen Bedingungen deren praktische Auswirkungen erkennt;
 4. im Gruppengespräch die Erkenntnisse aus der Weiterbildung aufarbeitet und vertieft sowie wirksame Strategien zur Vermeidung von unfallträchtigem Verhalten und zum umweltschonenden und partnerschaftlichen Fahren entwickelt.
- ² Das ASTRA erlässt Weisungen über die Gestaltung der Weiterbildungskurse.

Art. 27d Kursbescheinigung

¹ Nach dem Besuch des ersten Kurstages hat der Kursveranstalter dem Kursteilnehmer das Gesuchsformular nach Anhang 4a auszuhändigen und ihm seine Teilnahme auf dem entsprechenden Formulareteil zu bestätigen. Der Kursteilnehmer bringt das Gesuchsformular beim Besuch des zweiten Kurstages mit und lässt sich seine Teilnahme ebenso bestätigen.

² Jeder Kursveranstalter, der den Besuch des ersten oder zweiten Kurstages bestätigt, muss während fünf Jahren der Zulassungsbehörde Auskunft über den Namen und den Vornamen, die Adresse und die Führerausweisnummer des betreffenden Kursteilnehmers geben können.

³ Der Kursteilnehmer, der die Bescheinigung für beide Kurstage besitzt, unterschreibt das Gesuchsformular und leitet es an die Zulassungsbehörde weiter.

Art. 27e Kursveranstalter

Zur Veranstaltung von Weiterbildungskursen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird von der zuständigen Behörde des Sitzkantons erteilt, wenn sie feststellt, dass der Gesuchsteller:

- a. über Unterrichtslokalitäten, -plätze, und -material sowie über so viele Personenwagen mit Geräten zur Ermittlung des Treibstoffverbrauches oder Fahrsimulatoren verfügt, dass eine gefahrlose Durchführung der Weiterausbildung und die Erreichung ihrer Ziele gewährleistet ist;
- b. mindestens vier Moderatoren einsetzen kann; die Moderatoren, die Inhaber des Führerausweises auf Probe der Kategorie A weiterausbilden, müssen zusätzlich über eine Ausbildung als Motorradfahrlehrer verfügen;
- c. über eine genügende Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung für die Fahrzeuge der Kursteilnehmer verfügt;
- d. die Weiterbildungskurse öffentlich anbietet; ausgenommen sind die Weiterbildungskurse der Armee;
- e. eine Bewilligung des ASTRA (Art. 55 Abs. 3) hat, falls er Fahrsimulatoren einsetzen will; diese wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass sich die Fahrsimulatoren für die Vermittlung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele der Weiterausbildung eignen;
- f. über ein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 27f verfügt.

Art. 27f Qualitätssicherung

Jeder Kursveranstalter muss ein Qualitätssicherungssystem betreiben, das die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterausbildung gewährleistet.

Art. 27g Zuständigkeiten der Kantone

¹ Die Kantone:

- a. beaufsichtigen die Durchführung der Weiterausbildung;
- b. führen den sozialpädagogischen Eignungstest für die Zulassung zur Moderatorenausbildung durch;
- c. entscheiden über die Anrechnung von Vorkenntnissen in der Moderatorenausbildung;
- d. nehmen die Prüfungen zur Erlangung des Kompetenznachweises als Moderator ab;
- e. überwachen die Ausbildungsstätten für Moderatoren.

² Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben anderen Stellen übertragen.

*Gliederungstitel vor Art. 31***132 Ausweisentzug***Gliederungstitel vor Art. 35***132a Massnahmen gegenüber Inhabern des Führerausweises auf Probe***Art. 35 Verlängerung der Probezeit*

¹ Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises der Kategorien und Unterkategorien führt, und endet dieser Entzug während der Probezeit, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach dem Ablaufdatum des entzogenen Führerausweises auf Probe.

² Endet der Ausweisentzug nach der Probezeit, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach seinem Ausstellungsdatum.

Art. 35a Annullierung

¹ Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises der Kategorien und Unterkategorien führt, wird der Ausweis annulliert. Dies gilt auch, wenn der Ausweis inzwischen unbefristet erteilt wurde.

² Die Annullierung betrifft alle Kategorien und Unterkategorien. Sie betrifft auch die Spezialkategorien, wenn der Ausweisinhaber keine Gewähr bietet, dass er künftig mit Fahrzeugen der Spezialkategorien keine Widerhandlungen begeht.

³ Betrifft die Annullierung nur die Kategorien und Unterkategorien, stellt die Zulassungsbehörde einen Führerausweis der Spezialkategorien aus.

⁴ Die Entzugsbehörde informiert den betroffenen Fahrzeugführer über die Voraussetzungen, unter denen er wieder einen Lernfahrausweis erwerben kann.

Art. 35b Neuer Lernfahrausweis

Wer nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe Motorfahrzeuge führen will, muss ein Gesuch um einen Lernfahrausweis stellen. Artikel 35a Absatz 3 bleibt vorbehalten.

*Gliederungstitel vor Art. 36***132b Fahrverbot und Verwarnung***Art. 44a Führerausweis auf Probe*

Personen, die innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung eines ausländischen Führerausweises einen schweizerischen Führerausweis erwerben oder hätten erwerben müssen, der sie zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorien A oder B berechtigt, wird ein Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre, abzüglich der Zeitdauer zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschtermin nach Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe a. Sie bezieht sich auf alle bereits erworbenen Ausweiskategorien und auf die während der Probezeit erworbenen weiteren Kategorien und Unterkategorien.

*Gliederungstitel vor Art. 64a***15a Moderatoren von Weiterausbildungskursen***Art. 64a Bewilligungspflicht*

¹ Moderatoren von Weiterausbildungskursen benötigen eine Bewilligung.

² Die Bewilligung wird vom Wohnsitzkanton erteilt. Sie ist in der ganzen Schweiz gültig.

Art. 64b Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für den Erhalt der Bewilligung ist der Besuch einer Moderatorenausbildung an einer vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätte und die Erlangung des Kompetenznachweises nach Artikel 64d.

² Wer zur Ausbildung zugelassen werden will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Ausbildung und Berufszeugnisse einzureichen.

³ Zur Ausbildung zugelassen wird, wer:

- a. das 25. Altersjahr vollendet hat;
- b. einen Abschluss als Fahrlehrer, Verkehrsexperte, Verkehrsinstruktor oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist;
- c. drei Jahre Berufserfahrung in einem Tätigkeitsgebiet nach Buchstabe b nachweist;
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- e. einen die sozialpädagogische Eignung bestätigenden Eintrittstest bestanden hat.

Art. 64c Ausbildung

¹ Die Ausbildung muss den Bewerber befähigen:

- a. den Lehr- und Prüfungsstoff der Basistheorie, des Kurses über Verkehrskunde, der praktischen Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und der praktischen Führerprüfung zu kennen;
- b. den Inhalt der Weiterausbildung nach Artikel 27c methodisch geeignet zu vermitteln;
- c. die unterschiedlichen Charaktere der Kursteilnehmer sowie die unterschiedlichen Gruppendynamiken zu erkennen und einzuschätzen und die entsprechende Lehrmethode zu wählen;
- d. die Hauptursachen von Strassenverkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung der Neulenker als Verursacher zu kennen;
- e. die Entwicklungsphasen von jungen Erwachsenen und ihre Auswirkungen auf das Verhalten im Strassenverkehr zu kennen;
- f. die innere Einstellung der Kursteilnehmer so zu beeinflussen, dass diese zu einem gefahrenvermeidenden, umweltschonenden und partnerschaftlichen Fahren motiviert werden.

² Vorkenntnisse werden nach Anhören der Ausbildungsstätte angerechnet. Für die Zuständigkeiten gilt Artikel 27g.

Art. 64d Kompetenznachweis

¹ Zur Erlangung des Kompetenznachweises muss der Bewerber:

- a. in einer schriftlichen Prüfung nachweisen, dass er fähig ist, unterschiedlich zusammengesetzten Personengruppen Theorie- und Praxisunterricht zu erteilen; und
- b. beweise einen Weiterausbildungskurs moderieren, der inhaltlich beide Kurstage (Art. 27c) abdeckt.

² Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber unter Angabe der Gesamtnote schriftlich zu eröffnen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen. Das Prüfungsergebnis ist dem Wohnsitzkanton des Bewerbers mitzuteilen.

³ Für die Wiederholung der Prüfungen gilt Artikel 53 sinngemäss.

Art. 64e Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf drei Jahre befristet. Ihre Geltungsdauer wird um jeweils drei Jahre verlängert, wenn der Inhaber den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der drei Jahre:

- a. an mindestens 30 Tagen Weiterausbildungskurse für die Inhaber eines Führerausweises auf Probe erteilt hat; und
- b. zwei ganztägige Weiterbildungskurse für Moderatoren besucht hat.

² Die Anforderungen an die Organisatoren und den Inhalt der Weiterbildungskurse für Moderatoren legen die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA fest.

³ Den Moderatoren ist die Erteilung von Weiterausbildungskursen von den Kursveranstaltern und jeder ganztägige Besuch von Weiterbildungskursen von deren Organisatoren schriftlich zu bestätigen.

Art. 64f Ausbildungsstätten für Moderatoren

¹ Ausbildungsstätten für Moderatoren müssen vom ASTRA anerkannt werden. Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a. die Leitung für die einwandfreie Führung der Ausbildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;
- b. der Ausbildungsstätte geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen;
- c. das geeignete Unterrichtslokal und -material sowie geeignete Unterrichtsplätze vorhanden sind;
- d. der Lehrplan und der gebotene Lehrstoff die vorgeschriebene Ausbildung gewährleisten.

² Das ASTRA kann die Anerkennung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn an der Ausbildungsstätte während mehr als zwei Jahren keine Moderatoren mehr ausgebildet wurden.

³ Die Ausbildungsstätten haben dafür zu sorgen, dass die Ausbildung die für Moderatoren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Sie haben die Bewerber zur Prüfung für die Erlangung des Kompetenznachweises anzumelden.

Art. 88a Abs. 3

³ Die Beschränkungen werden im Führerausweis eingetragen (Art. 24d).

Art. 144 Meldung der Auflösung von Lehrverhältnissen

Der Lehrmeister, der die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses mit dem Lastwagenführer-Lehrling, dem der Lernfahrausweis vor dem 18. Altersjahr erteilt wurde, oder die Auflösung des Lehrverhältnisses mit dem Motorradmechaniker-Lehrling während der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises der Kategorie A nicht meldet, wird mit Busse bestraft.

Art. 151f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. Oktober 2004

¹ Personen, die das Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A oder B vor dem 1. Dezember 2005 gestellt haben und die vor dem 1. Dezember 1987 geboren sind, wird der Führerausweis nicht auf Probe erteilt.

² Die Zulassungsbehörden erteilen Unternehmen, die Weiterausbildungskurse durchführen wollen, eine provisorische Bewilligung, wenn sie bisher in der Aus- oder Weiterbildung von Motorfahrzeugführern tätig sind und glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 27e erfüllen. Die provisorische Bewilligung gilt

bis zur ordentlichen Zulassung als Kursveranstalter, längstens aber für zwei Jahre. Ab dem 1. Dezember 2007 dürfen keine provisorischen Bewilligungen mehr erteilt werden.

II

Die Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang *4a* gemäss Beilage.

III

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. Februar 2005 in Kraft.
2. Der Ingress und die Artikel 11 Absatz 4, 24, *24a–24g*, *27a–27g*, der Gliedertitel vor Artikel 31, die Artikel 35, *35a*, *35b*, *44a*, *64a–64f*, *88a* Absatz 3 und *151f* sowie Anhang *4a* treten am 1. Dezember 2005 in Kraft.

27. Oktober 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 4a
(Art. 24b Abs. 1)

Gesuch um die Erteilung eines unbefristeten Führerausweises

(Dem am Wohnort zuständigen Strassenverkehrsamt frühestens einen Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe einreichen.)

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Strasse und Nr.	
PLZ/Ort	
Führerausweisnummer	

ersucht um die Erteilung eines unbefristeten Führerausweises.

Ort und Datum: _____ Unterschrift
der gesuchstellenden Person: _____

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Bescheinigung über die Teilnahme an der Weiterausbildung

Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe: _____

1. Kurstag

Stempel und Unterschrift
des Kursveranstalters

Datum:

2. Kurstag

Stempel und Unterschrift
des Kursveranstalters

Datum: